

Reglement Nationale Spielbetrieb-Konferenz (NSK25)

vom 1. Januar 2025

1 Allgemeines

1.1 Status

Die Nationale Spielbetrieb-Konferenz (NSK) ist gem. STV-Reglement „Ressort Swiss Faustball“ eine selbstständige Organisation. Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und ihre Verantwortung sind in diesem Reglement festgehalten.

1.2 Grundlagen

Grundlagen zu diesem Reglement bilden:

- STV-Reglement „Ressort Swiss Faustball“ vom 1. Januar 2025
- Wettspielreglement von Swiss Faustball (WR 04) vom 1. April 2004 (mit Revisionen)

2 Nationale Spielbetrieb-Konferenz (nachfolgend „NSK“)

2.1 Rhythmus

Die ordentliche NSK findet jährlich im 1. Quartal statt („Frühlings-NSK“). Eine ausserordentliche NSK kann durch das Präsidium Swiss Faustball im Herbst einberufen werden („Herbst-NSK“).

Sie besteht aus 2 Teilen:

- Gemeinsamer Teil mit allen Delegierten der Vereine
- Teil Frauen und Teil Männer mit den Delegierten der Frauen- bzw. Männermannschaften

Dem gemeinsamen Teil kann ein Block mit allgemeinen Informationen von Swiss Faustball vorangehen („Infotagung“).

2.2 Zusammensetzung

Mitglieder der NSK sind:

- **Bei der Frühlings-NSK:**

Von den NL- und 1. Liga-Vereinen Männer und Frauen bezeichnete Delegierte mit Entscheidungskompetenz (z.B. Präsident*in, Techn. Leiter*in, SPIKO-Chef*in, Coach) der kommenden Feldsaison und der nachfolgenden Hallensaison (pro Verein 1 offizielle*r Delegierte*r¹)

- **Bei der Herbst-NSK:**

Von den NL- und 1. Liga-Vereinen Männer und Frauen bezeichnete Delegierte mit Entscheidungskompetenz (z.B. Präsident*in, Techn. Leiter*in, SPIKO-Chef*in, Coach) der kommenden Hallensaison und der nachfolgenden Feldsaison (pro Verein 1 offizielle*r Delegierte*r¹)

- Mitglieder des Präsidiums von Swiss Faustball und der Männer- und Frauenkommission (M-KO bzw. F-KO)

1) Wenn ein Verein sowohl Frauen- wie Männermannschaften in der Nationalliga oder 1. Liga hat, ist die Teilnahme einer zweiten offiziellen Vertretung für den Männer- bzw. Frauenteil durch eine Person mit Entscheidungskompetenz erforderlich.

Die Teilnahme an der NSK ist für NL- und 1. Liga-Vereine obligatorisch. Die Delegierten der Vereine mit Entscheidungskompetenz sind vorgängig dem Sekretariat Präsidium von SF schriftlich zu melden.

Die Teilnahme von weiteren Vereinsvertretern ohne Stimmrecht (max. 2) ist möglich.

2.3 Gemeinsamer Teil

2.3.1 Leitung

Der gemeinsame Teil wird in der Regel durch den*die Präsident*in von Swiss Faustball geleitet.

Ein allfällig vorangehender Informationsblock wird ebenfalls in der Regel durch den*die Präsident*in von Swiss Faustball geleitet:

2.3.2 Kompetenzen

- Finanzielles im Zusammenhang mit der NL- und 1. Liga-Meisterschaft (z.B. Verteilschlüssel für Belastungen der Vereine durch SF, Solidarische Gebührenbeteiligung für internationale Anlässe etc.)
- Finanzielle Beteiligung an Projekten z.B. für Fernseh-/Livestreamproduktionen, für die Nachwuchsförderung oder zur Unterstützung der Nationalmannschaften
- Pflichten zur Stellung von Schiedsrichtern und Nachwuchsmannschaften
- Zur Änderung des Wettspielreglements (WR04) – z.B. bez. Teilnahmeberechtigung von Vereinen, Teilnahmeberechtigung von Spielern, Transfers etc. oder andern Reglements besitzt die NSK ein Antragsrecht zuhanden des Präsidium-SF.

2.3.3 Anträge

Anträge zu diesen Themen mit NSK-Kompetenz sind mindestens 4 Wochen vor der NSK schriftlich/per Mail dem Sekretariat Präsidium von SF einzureichen.

Sie werden den Vereinen mindestens 3 Wochen vor der NSK zum Vorstudium zugestellt.

2.3.4 Stimmrecht

Jeder NL- und 1.Liga-Verein hat pro NL- und 1.Liga-Mannschaft Feld und Halle eine Stimme (max. 6, Feld + Halle der gleichen Liga zählen zusammen).

Der ZV-SF hat 7 Stimmen.

Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

2.3.5 Information des Präsidium-SF

Beschlüsse der NSK sind durch den*die Präsident*in von SF dem Präsidium von Swiss Faustball zur Kenntnis zu bringen.

2.4 Getrennte Teile Frauen bzw. Männer

2.4.1 Leitung

Die getrennten Teile Frauen werden durch den*die Chef*in F-KO bzw. M-KO geführt.

2.4.2 Kompetenzen

Die NSK beschliesst, unter Einhaltung der Grundlagen gem. Ziff. 1.2 und der Vorgaben von Swiss Faustball bezüglich Nationalteams, abschliessend über folgende Rahmenbedingungen des Meisterschafts- und Cupbetriebs:

- Modus Qualifikation und Playoffs
- Punkteregelung nach der Qualifikation
- Auf- und Abstiegsmodus NLA / NLB / 1.Liga
- Termine, Spieltage und Anspielzeiten im Rahmen des vorgegebenen Rasters des Präsidium-SF
- Spielplan
- Spieltechnische Belange
- Auftritt an den Spieltagen

Schweizer Cup (nur Männer)

- Modus
- Termine, Spieltage und Anspielzeiten
- Spielplan

Beschlossene Änderungen fliessen in die entsprechenden Bestimmungen der „Weisungen zum Wettspielbetrieb“ bzw. in das Cup-Reglement ein.

Finanzen

- Festsetzung Meisterschaftseinsätze
- Genehmigung Jahresrechnung M-KO bzw. F-KO

Unter Beachtung der Vorgaben der Trägerverbände, dass Meisterschaft und Cup selbsttragend sein müssen.

2.4.3 Anträge

Anträge zu diesen Themen mit NSK-Kompetenz sind mindestens 4 Wochen vor der NSK schriftlich/per Mail den Vorsitzenden der F-KO bzw. M-KO einzureichen. Sie werden den Vereinen mindestens 2 Wochen vor der NSK zum Vorstudium zugestellt.

2.4.4 Stimmrecht

Jeder Verein hat eine Stimme. F-KO bzw. M-KO haben 3 Stimmen.

Bei ligabezogenen Themen (NLA Feld, NLA Halle, NLB Feld, NLB Halle, 1.Liga Feld, 1.Liga Halle) haben nur die betroffenen Vereine Stimmrecht.

Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

2.4.5 Information des Präsidium-SF

Beschlüsse der NSK sind durch den*die Chef*in „Spielbetrieb national“ dem Präsidium von Swiss Faustball zur Kenntnis zu bringen und finden Einlass in die Weisungen zum Wettspielbetrieb bzw. ins Cup-Reglement.

3 Diskussionsrunden

Die NSK ist berechtigt, bei Bedarf zu gewissen Themen Diskussionsrunden mit einem grösseren Personenkreis einzuberufen.

4 Vetorecht des Präsidiums von Swiss Faustball

Gegen Beschlüsse der NSK hat das Präsidium-SF ein Vetorecht.

Es kommt dann zur Anwendung, wenn Beschlüsse der NSK gegen Bestimmungen von Swiss Faustball oder der internationalen Faustballverbände sowie gegen die Ethik-Charta von Swiss Olympic verstossen.

5 Änderungen

Änderungen dieses Reglementes können durch das Präsidium-SF vorgenommen werden.

6 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist durch den ZV-SF am 12. Dezember 2024 genehmigt worden und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.